

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE TT-SPORTAUSÜBUNG¹

Stand: 22.08.2021, Version: TT_Union_Horn_V04, Änderungen vorbehalten!

Dieses vorliegende Präventionskonzept stellt eine Auflistung der notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen dar. Hier kurz die wichtigsten Punkte auf einem Blick dargestellt.

- Nur Sportler welche sich gesund fühlen dürfen am Training teilnehmen
- Eintritt nur nach der „3g-Regel“
- Eintragung in die Mitgliederliste bzw. Name, Tel. Nummer und Bestätigung hinzufügen (T> 15min)
- Mit der Trainings- oder Matchteilnahme wird dieses Konzept akzeptiert, andernfalls ist die Person dem Training fernzubleiben
- Die Hauptverantwortung bleibt beim Sportler bzw. beim Erziehungsberechtigten

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, welche seit 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Für Personen die zum Zweck der Sportausübung die Halle betreten entfällt die Maskenpflicht auch im Eingangsbereich. Für alle anderen gilt nach wie vor die Maskenpflicht.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome²

| Häufigste Symptome | Seltenere Symptome |
|---|------------------------------------|
| Fieber | Gliederschmerzen |
| Trockener Husten | Halsschmerzen |
| Schnupfen | Kopfschmerzen |
| Müdigkeit | Durchfall |
| Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns | Appetitlosigkeit |
| Lungenentzündung | Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit |

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

¹ Quelle: COVID-19-Öffnungsverordnung

² Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

Es besteht also quasi eine Holschuld!

Wir als UNION HORN, Sektion Tischtennis sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, Trainer und Sportler setzen! Deshalb gilt, dass Sportler, Trainer sowie Betreuer, die sich **krank fühlen, nicht** am Sportbetrieb **teilnehmen** dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte

- Reinhard Pleßl, Tel.: 0664/6437554 (Hauptverantwortung)
- Werner Ruppel, Tel.: 0664/73523776

Vorgaben laut Verordnung

- Es gibt keine Zeitbegrenzung mehr für die Sportstätte.
- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen können (lt. „3g“ Regel), d.h.
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als **24h**) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests**, gilt auch für die Tests in den Schulen (nicht älter als **48h**) oder
 - ein Nachweis eines **betrieblichen** *) SARS-CoV-2 Antigentests (nicht älter als 36h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (**PCR**) auf SARS-CoV-2 (nicht älter als **72h**) oder
 - ein Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 (ab dem 22. Tag nach der 1. Impfung), **nicht älter als 9 Monate ab der 1. Impfung**, oder
 - ein Nachweis nach §4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den **letzten 6 Monaten** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 - ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **3 Monate** sein darf.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - Kinder, die eine Primarschule besuchen.

*) Bei einem betrieblichen Antigen Test (Gültigkeit 36h, Test am Vormittag und Training/Match am Abend des nächsten Tages) gehen wir davon aus, dass die Kontrollen im Betrieb extrem genau sind und im Fall eines positiven Tests sofort alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Natürlich ist in so einem Fall kein Training erlaubt.

- Personen welche nicht zum Zweck der Sportausübung die Halle besuchen
 - Haben eine **FFP2- oder MNS-Maske** zu tragen
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei **Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr** stattdessen einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen haben.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
 - **Bitte in die Mitgliederliste samt Bekanntgabe der Bestätigung eintragen!**
 - Die Bestätigung wird vom Trainer und/oder Covid-Beauftragten kontrolliert.

1. Verhaltensregeln von Sportler, Betreuer und Trainer

- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränken. Beschränkung einer Teilnehmerzahl gibt es derzeit nicht. Eigenverantwortung ist gefragt.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und/oder -desinfizieren beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach dem Training.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sind die im Eingangsbereich (Haupt- und/oder Seiteneingang) zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Das Spucken ist in der Halle selbstverständlich zu unterlassen.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet sein (z.B: zu Hause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen sind sowohl vom Betreuer als auch vom Spieler eine Maske zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels oder „Gefahr in Verzug“ besteht).
- Ein physischer Kontakt zwischen Spieler und Trainer ist auf ein Minimum (Sicherungen, unbedingt notwendige erklärende Handführungen) zu beschränken und es gilt als Grundregel, dass dies außerhalb dem Trainings-/Spielfeld nicht stattfinden soll und darf!
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Pünktliches Erscheinen zur Sporteinheit wird erbeten, sollte im Sport ohnehin selbstverständlich sein.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung und die ausgehängten Hinweise seitens der Schule bzw. der Stadtgemeinde zu befolgen!
- Die Sektion hält sich an die Empfehlungen des ÖTTV
 - ÖTTV „Tischtennis Handlungsempfehlungen“ vom 19.8.2021

2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Nach Möglichkeit soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden. Dies ist in den Sportstätten in den Waschräumen sichergestellt.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums zu betreten.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Außer in der Halle (Turnsaal, Sporthalle) ist ein längerer Aufenthalt zu vermeiden.
- Türen sollten möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen. Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktoberflächen zu achten. Die Eingangstür, welche je nach Witterung geschlossen ist, befindet sich immer vor den Desinfektionsspendern und stellt somit kein erhöhtes Risiko dar. Alle anderen Türen sollen nach Möglichkeit offen bleiben.
- Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien oder in der Turnhalle (Turnsaal, Sporthalle) organisiert werden.
- Durch die Teilnahme beim Training oder beim Match gibt der Spieler (bei Volljährigkeit) als auch der Erziehungsberechtigte im Fall von Kindern die Einverständniserklärungen zu den Bestimmungen des Vereins und zu diesem Präventionskonzept ab. Ist der Spieler/Erziehungsberechtigte damit nicht einverstanden muss der Sportler/das Kinder vom Training/Match fernbleiben.
- Ein Verweilen der Begleitpersonen, Eltern, Freunde, usw. auf der Sportstätte wird nicht empfohlen und ist zudem zu vermeiden. Wenn es aus privaten Gründen unbedingt notwendig ist, dann ist dies nur unter Einhaltung der Vorgaben gestattet.

3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Sportgegenstände sollen nur von einem Sportler berührt werden und demnach nicht weitergereicht werden. (z.B.: Netze werden von einer Person entnommen und aufgebaut. Hürdenstangen, etc.)
- Die tägliche Desinfektion der WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume wird vom Hallenbetreiber vorgenommen (Schulwart, Reinigungspersonal, etc.).
- Ebenso ist dieser für eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen verantwortlich. Empfehlung: Einmal pro Woche
- Die Möglichkeit zur Händedesinfektion wurde bereits vom Hallentreiber geschaffen.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...) ist in Kurzform in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- Regelmäßiges Lüften – ca. 1 x pro Stunde in Verbindung mit der Trainingspause wird empfohlen

4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- Im Fall von nicht Sars-Cov-2 Symptomen den Hausarzt möglichst telefonisch kontaktieren und sich an dessen Empfehlungen halten.
- im Fall von Sars-CoV-2 Symptomen die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.
- Im Fall eines **positiven Tests**, egal welchen, ist **sofort** die **Vereinsleitung zu informieren!**

Die Vereinsführung hat je nach Aussage des Arztes bzw. der Hotline umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

5. Regelung betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Für Sportler, Betreuer sowie im Veranstaltungsfall für Zuschauer stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung.
- Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die bereits beschriebenen Punkte.
- WC-Anlagen werden im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.

6. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Es dürfen nur die selbst mitgebrachten Getränke, in diesem Ausnahmefall auch in der Halle, konsumiert werden.
- Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen ist grundsätzlich zu unterlassen. Die Ausnahme bilden kleine Riegel.

7. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- Spieler sollen sich weder in den Gängen noch im Eingangsbereich für längere Zeit aufhalten. Allenfalls am Boden angebrachte Markierungen sind zu beachten.
- Ein notfallbedingtes Verlassen der Halle/des Turnsaals muss zu jederzeit sichergestellt sein – auch im Zuge dieser hier beschriebenen gesonderten Maßnahmen.

8. Vorgaben zur Schulung der Trainer/Spieler in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein.

Der/die COVID-19 Beauftragte sind mit dem COVID-19-Präventionskonzept vertraut und kennen die örtlichen Gegebenheiten sehr genau. Der erstgenannte COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind nachstehende Präventionsmaßnahmen getroffen worden.

Sämtliche Sportler bzw. deren gesetzlicher Vertreter, Betreuer und Trainer vom Verein wurden über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt.

Diese betreffen folgende Bereiche:

- Verhaltensregeln in der Sportanlage
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Hygienemaßnahmen in den Sportstätten

Für folgende Bereiche ist der Spieler bzw. der Erziehungsberechtigte des Kindes noch zusätzlich selbst verantwortlich:

- Verhaltensregeln außerhalb der Sportanlage
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht im Allgemeinen
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion (Spieler befindet sich bereits zu Hause, ...)
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigenselbsttests (Schule, „normale“ Selbsttests, etc.)

9. Formulare „Anwesenheitsliste für Erwachsene und Kinder“

- Mindestens die Version: „Training_Anwesenheit_Erwachsene_V_02_00.pdf“
- Mindestens die Version: „Training_Anwesenheit_Jugend_V_02_00.pdf“

10. allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf das „Gendern“ verzichtet, alle männlich angeführten Bezeichnungen und Beschreibungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

